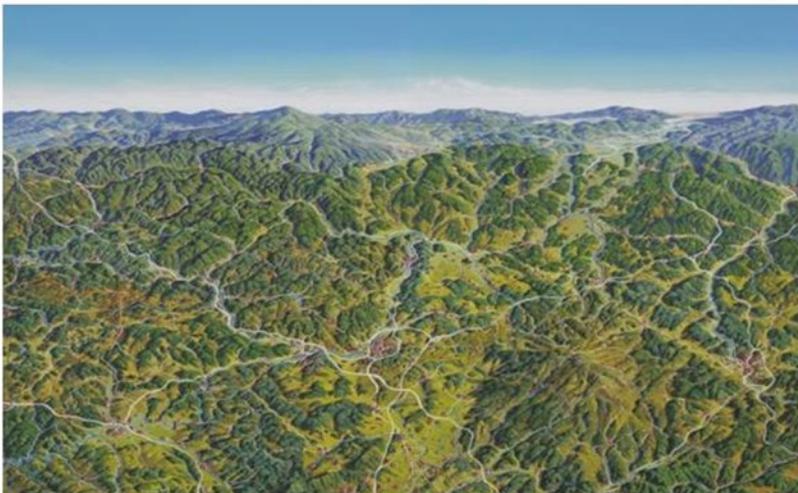


Ein-Blick Mittelhessen

Informationen aus der Regional- und Bauleitplanung



In dieser Ausgabe geht es um folgende Themen:

- Mittelhessen erfüllt Zielvorgabe für Windenergiegebiete – zusätzliche kommunale Flächendarstellungen möglich
- Gesetzgeber reagiert auf BVerwG-Urteil - Reparaturvorschrift für beschleunigte Bauleitplanverfahren im Außenbereich

Mittelhessen erfüllt Zielvorgabe für Windenergiegebiete – zusätzliche kommunale Flächendarstellungen möglich

Im Energierecht gab es in neuerer Zeit zahlreiche Änderungen mit dem Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Im Zuge dieser Änderungen wurden auch die Vorgaben für die planungsrechtliche Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung auf eine komplett neue Basis gestellt.

Säulen dieses planungsrechtlichen Paradigmenwechsels für die Ausweisung von Windenergiegebieten sind der Wegfall der Möglichkeit von sog. Schwarz-Weiß-

Planungen und die Festlegung von Flächenbeitragswerten für die Bundesländer im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

Bei Schwarz-Weiß-Planungen handelt es sich um kommunale oder regionale Planungen, die der Windenergienutzung bestimmte Standorte im jeweiligen Planungsraum zuweisen und zugleich für den restlichen Planungsraum die Errichtung von Windenergieanlagen ausschließen. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit solcher Planungen für Windenergieflächen war, dass ihnen ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Planungsraum zugrunde lag. Außerdem musste die Anwendung dieses Planungskonzeptes im Ergebnis dazu führen, dass genügend Flächen („substanzieller Raum“) für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt wurden. Sog. Verhinderungsplanungen waren rechtswidrig. Dabei hat sich hinsichtlich der Anforderungen an ein solches Planungskonzept über die Jahre eine komplexe, nicht immer einheitliche Rechtsprechung entwickelt.

Auch die Aufstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen (TRPEM) und die darin vorgenommene Festlegung von *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie* erfolgte als Schwarz-Weiß-Planung. Gleichzeitig war die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Gebiete bis vor kurzer Zeit ausgeschlossen.

Im neuen gesetzlichen Rahmen für die Windenergieflächenausweisung ist die Möglichkeit von Schwarz-Weiß-Planungen entfallen. Stattdessen werden bestimmte Rechtsfolgen an das Erreichen oder Nichterreichen von Flächenbeitragswerten geknüpft. Dabei handelt es sich um einen prozentualen Anteil der Fläche eines Bundeslandes, der bis zu einem bestimmten Stichtag planerisch für die Windenergienutzung gesichert sein muss. Gemäß der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG beträgt dieser Anteil für Hessen 1,8 % bis zum 31.12.2027 und 2,2 % bis zum 31.12.2032.

Da in den Teilregionalplänen Energie der hessischen Planungsregionen in Summe bereits genügend Flächen für die Windenergienutzung festgelegt sind, um die erste Stufe des Flächenbeitragswertes für Hessen zu erfüllen, haben die hessischen Regionalversammlungen und die Verbandskammer des Regionalverbands FrankfurtRheinMain entsprechende Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 2 WindBG gefasst. Diese wurden am 29. Januar 2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 05/24, veröffentlicht und können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.staatsanzeiger-hessen.de/>.

Somit bestehen die regionalplanerischen Festlegungen der *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* des TRPEM weiterhin fort. In diesen Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen privilegiert zulässig (§ 245e Abs. 1 Satz 3 BauGB). Zudem gelten für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten die Verfahrenserleichterungen im Genehmigungsverfahren gemäß § 6 WindBG.

Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB), da die Ausschlusswirkung bei allen hessischen Teilregionalplänen Energie mit Veröffentlichung des Beschlusses über das Erreichen des ersten Flächenbeitragswertes entfallen ist (§ 245e Abs.1 Satz 2 BauGB). Trotz des Entfalls der Ausschlusswirkung sind

Windenergieanlagen außerhalb der dafür in den Teilregionalplänen Energie festgelegten Gebiete künftig planungsrechtlich nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

So ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* planungsrechtlich bereits unzulässig, wenn öffentliche Belange (z. B. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes oder des Denkmalschutzes, die natürliche Eigenart der Landschaft sowie das Orts- und Landschaftsbild) lediglich beeinträchtigt werden. Näheres dazu ist in § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) geregelt. Da die Errichtung einer Windenergieanlage in der Regel andere öffentliche Belange beeinträchtigt, sind nur wenige Fälle denkbar, in denen eine Errichtung außerhalb eines regionalplanerischen *Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie* ohne Weiteres möglich ist. Damit kommt die Rechtslage nach Erfüllung der Flächenbeitragswerte derjenigen sehr nahe, die bisher bei einer Schwarz-Weiß-Planung galt.

Möglich sind als Folge des Wegfalls der Ausschlusswirkung künftig jedoch kommunale Bauleitplanungen, die neben den regionalplanerisch festgelegten Gebieten zusätzliche Windenergiegebiete auf Flächennutzungsplanebene darstellen und damit die planungsrechtliche Genehmigungsgrundlage bilden.

Die fachlichen und rechtlichen Anforderungen an die Darstellung von Windenergiegebieten in Flächennutzungsplänen bleiben dabei auch unter Geltung der neuen planungsrechtlichen Grundlagen komplex.

So ist im Hinblick auf die Anpassungsverpflichtung aus § 1 Abs. 4 BauGB zwar die Ausschlusswirkung der regionalplanerischen Festlegungen weggefallen. Für den vorgesehenen Geltungsbereich einer kommunalen Planung kann es aber andere regionalplanerische Zielvorgaben geben, bei denen zu klären ist, ob diese im Widerspruch zur vorgesehenen kommunalen Planung stehen. Zu nennen sind hier beispielsweise regionalplanerische Vorranggebietsfestlegungen für Natur und Landschaft oder für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten. Dabei kommt es für die fachlich-rechtliche Beurteilung, die auch die Frage nach dem Erfordernis und der Möglichkeit der Zulassung einer Abweichung von Zielen der Raumordnung beinhaltet, häufig auf die konkrete Ausgestaltung der beabsichtigten Bauleitplanung an.

Daneben sind bei einer kommunalen Windenergieplanung weitere Aspekte in den Blick zu nehmen, z. B. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes.

Schließlich sind auch bei kommunalen Planungen Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) zu berücksichtigen. Die primär an die regionale Planungsebene adressierten Kriterien zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit, zum Siedlungsabstand und zu schutzwürdigen Gebieten, geregelt in Planziffer 5.3.2.2-4 unter Buchstaben a) b) und e) des LEP, stellen das Grundgerüst und die Leitlinien des Planungskonzeptes des Landes Hessen zur landesplanerischen Festlegung von Flächen für die Windenergie dar. Diese Kriterien sind daher auch bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen abwägungsleitend und mit entsprechendem Gewicht im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Für Repowering-Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten gibt es Sonderregelungen. Bis zum Ablauf des Jahres 2030 sind solche Vorhaben gem. § 249 Abs. 2 BauGB auch außerhalb von Windenergiegebieten planungsrechtlich grundsätzlich zulässig, sofern sie außerhalb von Natura-2000- und Naturschutzgebieten liegen.

Planungen für die Windenergienutzung finden aktuell in einem fachlich und rechtlich herausfordernden Umfeld statt. Im Hinblick auf etwaige Planungsabsichten empfiehlt sich daher stets eine frühzeitige Abstimmung mit der oberen Landesplanungsbehörde, Dezernat 31 des Regierungspräsidiums Gießen. Dort wird auch gerne zu weiteren Fragen im Zusammenhang mit der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen beraten.

Kontakt:

André Reck; 0641 / 303-2430; andre.reck@rpgi.hessen.de

Claudia Bröcker; 0641 / 303-2414; claudia.broecker@rpgi.hessen.de

Gesetzgeber reagiert auf BVerwG-Urteil - Reparaturvorschrift für beschleunigte Bauleitplanverfahren im Außenbereich

Das BVerwG hat mit seinem Urteil vom 18.07.2023 (Az. 4 CN 3.22) § 13b BauGB für unionsrechtswidrig erklärt. Aufgrund des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts ist § 13b BauGB nicht mehr anzuwenden (siehe dazu auch [Rundschreiben Nr. 28 – August 2023](#)).

Der Gesetzgeber hat daraufhin § 13b BauGB klarstellend aufgehoben und durch § 215a BauGB ersetzt. § 215a BauGB ist als Reparaturvorschrift zu verstehen und soll für Rechtsklarheit sorgen. Die Norm ist seit dem 01.01.2024 in Kraft und ermöglicht es, nach § 13b BauGB begonnene Bauleitplanverfahren geordnet zu Ende zu führen und bereits auf Grundlage der Durchführung eines Verfahrens nach § 13b BauGB beschlossene Bebauungspläne, die wegen dessen Unionsrechtswidrigkeit an einem beachtlichen Fehler leiden, in einem ergänzenden Verfahren zu heilen. Die Heilungsmöglichkeit ist bis zum 31.12.2024 befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die entsprechenden Satzungsbeschlüsse gem. § 10 Abs. 1 BauGB gefasst sein.

Laufende Bebauungsplanverfahren, die vor dem 31.12.2022 auf Grundlage von § 13b BauGB förmlich eingeleitet wurden, können gem. § 215a Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB abgeschlossen werden.

Bereits im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellte und beschlossene Bebauungspläne können durch ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt werden.

Dabei kann ggf. auch auf die Verfahrenserleichterungen nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB (insbesondere Verzicht auf Umweltprüfung und Umweltbericht) und nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB (Ausgleichsverzicht) zurückgegriffen werden. Voraussetzung dafür ist aber gem.

§ 215a Abs. 3 BauGB in jedem Fall, dass die Kommune als Planungsträgerin aufgrund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 S. 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Abs. 3 auszugleichen wären. An dieser Vorprüfung des Einzelfalls sind diejenigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können.

Wenn sich aus der Vorprüfung ergibt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, können die vorgenannten Verfahrenserleichterungen nicht zur Anwendung kommen.

Im Übrigen können aber gemäß der Begründung für die neue Planerhaltungsvorschrift die Erleichterungen nach den § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 13a Abs. 2 Nr. 2 unabhängig von dem Ergebnis der Vorprüfung weiterhin genutzt werden. Diese ergänzenden Erleichterungen sollen insbesondere im Falle begonnener Planungen eine umfängliche Wiederholung von Verfahrensschritten vermeiden (vgl. Ausschussdrucksache 20(24)194 vom 31.10.2023 des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen).

Schließlich ist noch auf Folgendes hinzuweisen:

Bereits nach § 13b BauGB aufgestellte Bebauungspläne sind zwar mangels Einhaltung der Vorgaben der SUP-Richtlinie rechtswidrig, denn aufgrund der fehlenden Umweltprüfung liegt bei ihnen ein beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BauGB vor. Dieser Fehler wird jedoch unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes ordnungsgemäß gerügt wird.

Bei Bebauungsplänen, die zwar fristgerecht gerügt, aber nicht fristgerecht mit einem Normenkontrollantrag angegriffen wurden, ist zu bedenken, dass diese ggf. weiterhin inzident im Rahmen eines Rechtsstreits über Baugenehmigungsverfahren überprüft werden können. Wird in einem solchen Fall das ergänzende Verfahren nach §§ 215a Abs. 2, 3, 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt, beginnt die Rügefrist nach § 215 Abs. 1 BauGB hinsichtlich wiederholter Verfahrensschritte erneut. Auch die Frist für den Normenkontrollantrag kann bei erneuter Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach Abschluss des ergänzenden Verfahrens neu zu laufen beginnen.

Sollten während des Planverfahrens nach § 215a Abs. 1 und 2 BauGB Fehler unterlaufen, kommen die Vorschriften zur Planerhaltung nach §§ 214 und 215 BauGB zur Anwendung, wie § 215a Abs. 4 BauGB klarstellt.

Aufgrund der befristeten Heilungsmöglichkeit nach § 215a BauGB besteht also ggf. zeitnaher Handlungsbedarf. Die Norm bietet eine zeitlich begrenzte Möglichkeit zur Heilung, die den Mehraufwand so gering wie nach dem Europarecht möglich halten möchte. Nach dem 31.12.2024 können Fehler im ergänzenden Verfahren nicht mehr mit den Erleichterungen aus § 13a BauGB geheilt werden. Noch

laufende Planverfahren werden in das zweistufige Regelverfahren umgestellt werden müssen und erfordern zwingend Umweltprüfungen und -planungen.

Dabei kann sich die Beantwortung von Fragen danach, ob und wie von § 215a BauGB Gebrauch gemacht werden sollte, in Einzelfällen durchaus schwierig gestalten.

Kontakt:

Jens Arnold (Vogelsbergkreis); 0641 / 303-2351; jens.arnold@rpgi.hessen.de

Astrid Josupeit (Landkreise Marburg-Biedenkopf und Lahn-Dill-Kreis); 0641 / 303-2352; astrid.josupeit@rpgi.hessen.de

Karin Wagner (Landkreise Gießen und Limburg-Weilburg); 0641 / 303-2353; karin.wagner@rpgi.hessen.de

André Reck (Teamleiter); 0641 / 303-2430; andre.reck@rpgi.hessen.de